

1717/J XXI.GP
Eingelangt am: 11.01.2001

ANFRAGE

**der Abgeordneten Mag. Johann Maier
und Genossen
an den Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen
betreffend „Verwendung und Kennzeichnung von Separatorenfleisch“**

Separatorenfleisch kann bei der Herstellung verschiedener Fleischwaren (z.B. Knackwürste) in Österreich verwendet werden. Dieses wurde jedoch in der Vergangenheit ohne entsprechende Kennzeichnung eingesetzt (siehe Test des VKI 1997 und der AK - Wien).

Unter Separatorenfleisch (Hart- sowie Weichseparatorenfleisch) ist Fleisch zu verstehen, das ohne jeglichen Zusatz maschinell von den Knochen abgepresst wird; der Nachweis erfolgt über den Kalziumgehalt (z.B. Wurst) und daraus kann auf den mengenmäßigen Zusatz geschlossen werden.

Aufgrund einer Anfrage im Europäischen Parlament bezüglich Etikettierung teilte der zuständige Kommissar Bangemann 1996 mit, dass nach Erörterung durch den ständigen Lebensmittelausschuss Separatorenfleisch im Einklang mit der Etikettierungsrichtlinie als Zutat in der Zutatenliste zu deklarieren ist. Diese Schlussfolgerung wurde bereits im September 1996 den betroffenen Verkehrskreisen in Wirtschaft und Gesellschaft zur Kenntnis gebracht. Diese Kennzeichnung erfolgte in Österreich aber damals in dieser Form nicht! Dies widersprach dieser europäischen Rechtslage. Es ist jedoch außerordentlich wichtig, dass Verbraucher erkennen, ob „Separatorenfleisch“ für die Herstellung von Wurst oder von anderen Fleischwaren verwendet wurde. Gerade jetzt, nachdem im Zuge der Diskussion um BSE bekannt wurde, dass Separatorenfleisch auch von der Wirbelsäule abgepresst wurde.

Nachdem Unklarheit geherrscht hatte, ob Separatorenfleisch unter Fleisch zu subsumieren sei, hat der Ständige Lebensmittelausschuss der EU bereits in seiner Sitzung am 26. Juni 1996 festgestellt, dass Separatorenfleisch bei der Verwendung zur Herstellung von Würsten als Zutat in der Zutatenliste anzugeben ist. Dies gilt selbstverständlich auch für Österreich; die Rechtsauffassung der Kommission wurde auch von der BM a. D. Barbara Prammer geteilt (3524/AB XX. GP).

Die Kennzeichnung verpackter Lebensmittel ist EU - weit harmonisiert. Gem. § 4 Z. 7 der Lebensmittelkennzeichnungsverordnung 1993 - LMKV, BGBl. Nr.72, in der geltenden Fassung, ist in der Liste der Zutaten grundsätzlich „jeder Stoff, der bei der Herstellung einer Ware verwendet wird zu deklarieren“.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen nachstehende Anfrage:

1. In welchen Würsten und sonstigen Fleischwaren ist nach dem LM - Codex die Verwendung von Separatorenfleisch zulässig?

2. Ist es richtig, dass bis Ende September 2000 auch von der Wirbelsäule abgepresstes Fleisch als Separatorenfleisch für die Produktion in Österreich verwendet wurde?
3. Für die Herstellung welcher Würste und sonstiger Fleischwaren wurde in Österreich Separatorenfleisch verwendet?
4. In welcher Form erfolgt die behördliche Kontrolle (bzw. Untersuchung) der Kennzeichnung von Separatorenfleisch?
5. Wie viele entsprechende behördliche Kontrollen (bzw. Untersuchungen) wurden 1997, 1998, 1999 und 2000 durchgeführt (ersuche um Aufschlüsselung auf die Bundesländer)?
6. Welche geeigneten Untersuchungsverfahren gibt es, um Hart - und Weichseparatorenfleisch zu analysieren?
7. Wurde bei diesen Untersuchungen auf die unterschiedliche Weise der Herstellung von Separatorenfleisch (Hart - und Weichseparatorenfleisch) Rücksicht und Bezug genommen?
8. Ist die Verwendung von Separatorenfleisch in Österreich noch weiter zulässig?
9. Wenn ja, für welche Verwendung?
10. Wie ist eine weitere Verwendung von Separatorenfleisch u.a. angesichts der BSE - Seuche begründet und vertretbar?
11. Wie wird sichergestellt, dass in Würste und Importfleischwaren - besonders aus den Ländern in denen BSE - Fälle aufgetreten sind - kein Separatorenfleisch enthalten ist?